

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

ir Dienstleistungen des Hörfunksen-  
ers RSA Radio GmbH & Co KG  
achfolgend RSA) Stand: Januar 2012

## Geltungsbereich

1 Alle Aufträge und Leistungen erfolgen aus-  
schließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbe-  
dingungen. Diese gelten somit auch für alle künfti-  
gen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht  
mehrmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätes-  
tens mit der Entgegennahme der Leistungen gelten  
diese Bedingungen als angenommen.

2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers unter-  
nweis auf seine Geschäftsbedingungen wird  
ermittelt widersprochen.

3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingun-  
gen sind nur wirksam, wenn RSA sie schriftlich  
zustimmt.

## Angebot und Vertragsabschluss

1 Angebote von RSA sind freibleibend und  
verbindlich, d.h. sie stellen lediglich die Aufforde-  
rung an den Auftraggeber dar, seinerseits ein  
Antragsangebot (Bestellung) an RSA zu unterbrei-  
ngen.

2 Ein solches Vertragsangebot an RSA ist für den  
Auftraggeber verbindlich, er ist an dieses Angebot  
zwei Wochen lang gebunden. Ein verbindlicher  
Antrag kommt mit RSA zustande, sobald dieses  
Antragsangebot von RSA schriftlich bestätigt wird.

3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages  
sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, dies  
t auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

4 Werbemittler und Werbeagenturen als Auftrags-  
geber sind verpflichtet, ihren Kunden zu nennen.

## Vertragsgegenstand

1 Inhalt des Vertrages ist allein die im Auftrags-  
formular bzw. in der beigefügten Auftragsbestäti-  
gung spezifizierte Leistung.

2 Verbundwerbungen bedürfen der Genehmigung  
in RSA. Sie können auch ohne Nennung von  
Gründen abgelehnt werden. Genehmigte Verbund-  
werbungen unterliegen einer Sondervereinbarung.  
n Konkurrenzschluss kann nicht gewährt  
werden.

3 Bei Blockbuchungen werden die Spots von  
Montag bis Sonntag in der Zeit von 6.00 Uhr bis  
1.00 Uhr rollierend gebucht. Platzierungswünsche  
werden deshalb nicht berücksichtigt. Sind  
s Ende der Blockbuchung nicht alle Spots abgeru-  
fen, entfallen die restlichen Rückzahlungen werden  
nicht geleistet.

4 Sind die im Auftrag angegebenen Ausstrah-  
lungszeiten durch RSA nicht zu realisieren, so  
folgt innerhalb der Frist von 14 Tagen ab Auf-  
tragsdatum eine erneute Absprache der Ausstrah-  
lungszeiten, es sei denn, es handelt sich um eine  
erhebliche Verschiebung der Werbesendung  
innerhalb einer Sendezeit von 24 Stunden. Die  
verbindlichen Ausstrahlungszeiten werden dem  
Auftraggeber von RSA schriftlich bestätigt.

## Werbeproduktion

erbeproduktionen, die durch die Werbeabteilung  
in RSA vorgenommen oder zur Ausführung an  
Produktionsstudios weitergeleitet werden, bedürfen  
des Freigabes des betreffenden Werbekunden  
an den Auftraggeber. Die Produktion wird von RSA bis

spätestens drei Tage vor Ausstrahlung vorgestellt.  
Die Kosten der Werbeproduktion richten sich nach  
der aktuell gültigen Preisliste und werden im Auftrag  
schriftlich fixiert. Lehnt der Auftraggeber bei der  
Präsentation die produzierte Werbesendung aus  
Gründen ab, die nicht von RSA zu vertreten sind, ist  
er verpflichtet, die vereinbarten Produktionskosten  
und die bestellte Werbezeit zu bezahlen.

## 5. Sende- und Produktionsunterlagen

5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die erforderli-  
chen und übertragungsfähigen Unterlagen für die  
Werbesendung rechtzeitig - mindestens 7 Tage - vor  
dem jeweiligen Sendezeitpunkt zur Verfügung zu  
stellen. Wenn Sendungen nicht oder falsch zur  
Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Texte oder  
Sendekopien nicht rechtzeitig vorliegen oder man-  
gelhaft oder falsch gekennzeichnet wurden, wird die  
vereinbarte Sendezeit voll in Rechnung gestellt. Bei  
fernschriftlich oder fernmündlich durchgegebenen  
Texten trägt der Auftraggeber das Risiko für etwaige  
Übermittlungsfehler. RSA ist nicht verpflichtet,  
Sendekopien von der Ausstrahlung auf ihre Sende-  
tauglichkeit hin zu überprüfen.

5.2 Der Auftraggeber übernimmt die volle Haftung  
für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von  
ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und  
Werbesendungen und stellt RSA von allen wie auch  
immer gearteten Ansprüchen Dritter, insbesondere  
auch von Ansprüchen werbe-, wettbewerbs-  
und urheberrechtlicher Art frei. Dies gilt auch für Werbe-  
sendungen, die von RSA für den Auftraggeber auf  
dessen Anweisung produziert oder zur Produktion  
weitervermittelt wurden. Der Auftraggeber bestätigt  
mit der Auftragserteilung, dass er sämtliche zur  
Verwertung im Rundfunk erforderlichen Urheber-,  
Leistungsschutz- und sonstige Rechte, die auf dem  
von ihm gestellten Audiomaterial oder sonstigen  
Unterlagen erworben hat. Der Auftraggeber ist  
verpflichtet, die für die Abrechnung mit der GEMA  
erforderlichen Angaben mitzuteilen.

5.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die sendefä-  
higen Unterlagen, Texte und Sendekopien (CD oder  
als Datei im mp3-Format mind. 128 KBs / 44,1 KHz)  
oder mpg-Format mind. 128 KBs / 44,1 KHz oder  
wav-Format in 44,1 St)

5.4 Mit der Aufgabe eines Werbeauftrages erklärt  
sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die  
für die Durchführung und Abrechnung des Werbe-  
auftrages notwendigen Daten in einer Datenverar-  
beitungsanlage gespeichert werden, auf Grund der  
gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den  
Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.

## 6. Sendezeit

6.1 Vereinbarte Sendezeiten werden nach Möglich-  
keit eingehalten, doch kann eine Gewähr für die  
Ausstrahlung aus programm- und übertragungs-  
technischen Gründen für eine Sendung an bestimm-  
ten Tagen zu einem bestimmten Zeitpunkt und in  
bestimmter Reihenfolge nicht gegeben werden - es  
sei denn, diese sind ausschließlich und schriftlich  
verlangt und von RSA bestätigt worden.

6.2 Ist eine Sendung zur vorgesehenen Zeit aus  
programm- oder übertragungstechnischen Gründen  
oder wegen höherer Gewalt unmöglich, so wird sie  
nach Möglichkeit an gleichwertige Stelle vorverlegt  
oder nachgeholt, ist eine Vorverlegung oder  
Nachholung nicht möglich, kann RSA insoweit vom  
Vertrag zurücktreten. Bereits geleistete Vergütungen  
werden zurückerstattet.

## 7. Ablehnung von Aufträgen

7.1 RSA behält sich vor, Aufträge nach einheitlichen  
Grundsätzen abzulehnen, wenn ihr Inhalt gegen  
Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt,

oder ihre Ausstrahlung für den Sender unzumutbar  
ist.

7.2 Auch bei rechtsverbindlich zustandegekommenen  
Aufträgen ist RSA berechtigt, Werbesendungen  
wegen ihrer Herkunft, ihres Inhaltes, ihrer Form oder  
aus programmgestalterischen Gründen abzulehnen.  
Im Falle der Ablehnung hat der Auftraggeber das  
Recht, die Gründe für die Ablehnung zu erfahren.  
Ansprüche in Zusammenhang mit solchen Ableh-  
nungen können gegen RSA nicht geltend gemacht werden.

## 8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1 Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der  
jeweils gültigen RSA-Preisliste, die in den Sende-  
räumen von RSA aufliegt.

8.2 Die Sendungen werden monatlich im Voraus  
berechnet. Die Rechnungen sind vor dem ersten  
Sendezeitpunkt grundsätzlich ohne Abzug zahlbar. Für  
den Rechnungsausgleich gilt das Bankinzugsver-  
fahren.

8.3 Bei Zahlungsverzug ist RSA berechtigt, die  
Ausführung des Auftrages zu unterlassen. Den  
dadurch entstehenden Schaden hat der Auftragge-  
ber zu ersetzen.

8.4 Bei Konkurs, Vergleich und Liquidation entfällt  
jeder tarifliche Nachlass, es sei denn, der Vertrag  
wird vollständig erfüllt. Bei Zahlungsverzug werden  
Verzugszinsen in Höhe von 4 v. H. über dem  
Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

8.5 Eine Änderung der Preisliste wird für Dauerauf-  
träge frühestens 6 Monate nach Ankündigung durch  
RSA wirksam. Der Auftraggeber kann in diesem Fall  
auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Liste  
vom Vertrag in Bezug auf die noch nicht ausgeführ-  
ten Aufträge zurücktreten. Er hat den Vertragsrück-  
tritt RSA innerhalb von 10 Werktagen seit Bekannt-  
gabe der neuen Preisliste schriftlich mitzuteilen.

## 9. Mitschnitte

Mitschnitte müssen 7 Tage vor Sendebeginn  
schriftlich angefordert werden.

## 10. Gewährleistung

10.1 Werbesendungen werden unter den gleichen  
technischen Bedingungen ausgestrahlt, wie das  
allgemeine Programm von RSA. In diesem Rahmen  
gewährleistet RSA die ordnungsgemäße Ausfüh-  
rung eines jeden Auftrages. Für die Empfangsquali-  
tät kann keine Haftung übernommen werden.

10.2 Mängel sind RSA unverzüglich, spätestens  
nach 3 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen.  
Andernfalls können aus solchen Mängeln keine  
Ansprüche auf Gewährleistung gegen RSA hergelei-  
tet werden. Bei gewährleistungspflichtigen Mängeln  
kann der Auftraggeber zunächst nur Nachbesser-  
ung, bzw. Wiederholung der Sendung verlangen.  
Dieselbe Regelung gilt, sollte sich beim zweiten Mal  
wiederum der selbe Mangel zeigen. Nach dem  
zweiten Fehlschlag stehen dem Auftraggeber die  
allgemeinen gesetzlichen Gewährleistungsansprü-  
che zu.

## 11. Haftung

Die Haftung von RSA einschließlich ihrer gesetzli-  
chen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz  
und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung  
ist auch ausgeschlossen, wenn eine nicht sofort  
erkennbare Täuschung durch Unberechtigte  
vorliegt. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften  
bleibt hiervon unberührt.

## 12. Aufbewahrungspflicht

Die Pflicht zur Aufbewahrung von angelieferten  
Spots endet für RSA mit der Ausstrahlung. Das  
Audiomaterial wird nach der Umspielung bzw. nach  
der Beendigung des Auftrages gelöscht.

## 13. Rücktritt

Von Hörfunkverträgen können die Parteien nur im  
beiderseitigen Einvernehmen zurücktreten. Ein  
solcher Rücktrittsvertrag ist nur wirksam, wenn er  
schriftlich abgeschlossen wird. Sobald beide  
Parteien wirksam vom Hörfunkvertrag zurückgetre-  
ten sind, verlieren im Vertrag vereinbarte Sonder-  
preisregelungen ihre Gültigkeit. Soweit RSA auf-  
grund des Vertrages bereits Funkspots gesendet  
hat, werden diese Sekunden nach der jeweils  
gültigen Sekundenpreisliste von RSA, die dem  
Auftraggeber bekannt ist, bzw. die im Sender zur  
Einsicht aufliegt, abge- bzw. nachberechnet. Der  
sich aus der Nachberechnung ergebende Betrag ist  
sofort und ohne Abzug zahlbar.

## 14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

14.1 Es gilt deutsches Recht.

14.2 Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im  
Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Kempten  
Erfüllungsort und nach Wahl von RSA ist wahlweise  
das Amtsgericht Kempten oder das Landgericht  
Kempten ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich  
aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder  
mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

14.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäfts-  
bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen der  
sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein oder  
werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller  
sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht  
berührt.

Sitz der Gesellschaft ist Kempten

HRA Kempten 8865

Geschäftsführer: Markus Niessner, Christian  
Berthold